

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

Martin Roth, Dr. med.

Kantonsarzt

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon zentral 062 835 29 60

Fax 062 835 29 65

kantonsarzt@ag.ch

www.ag.ch/dgs

26. Juli 2018

Informationen zur Sterilisation

1. Gesetzliche Grundlage

Das Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz SterG, SR 211.111.1) und die aargauische Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (V SterG, SAR 301.513) bilden die gesetzlichen Grundlagen zur Sterilisation.

2. Sterilisation an urteilsfähigen über 18-jährigen Personen (SterG Art. 5)

Die Sterilisation darf vorgenommen werden, wenn die Person umfassend über den Eingriff informiert wurde und diesem frei und schriftlich zugestimmt hat. Wer den Eingriff durchführt, muss in der Krankengeschichte festhalten, auf Grund welcher Feststellungen er auf die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person geschlossen hat.

3. Sterilisation von Personen unter 18 Jahren (SterG Art. 3)

Die Sterilisation einer Person unter 18 Jahren ist verboten. Unter gewissen Voraussetzungen ist jedoch die Sterilisation einer über 16-jährigen, dauernd urteilsunfähigen Person zulässig (vgl. Punkt 4.)

4. Sterilisation dauernd Urteilsunfähiger (SterG Art.7)

Die Sterilisation dauernd urteilsunfähiger über 16-jähriger Personen ist grundsätzlich verboten. Sie ist jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn:

- sie nach den gesamten Umständen im Interesse der betroffenen Person vorgenommen wird;
- die Zeugung und die Geburt eines Kindes nicht durch geeignete andere Verhütungsmethoden oder durch die freiwillige Sterilisation des urteilsfähigen Partners oder der urteilsfähigen Partnerin verhindert werden können;
- mit der Zeugung und der Geburt eines Kindes zu rechnen ist:

- nach der Geburt die Trennung vom Kind unvermeidlich wäre, weil die Elternverantwortung nicht wahrgenommen werden kann, oder wenn die Schwangerschaft die Gesundheit der betroffenen Frau erheblich gefährden würde;
- keine Aussicht besteht, dass die betroffene Person jemals die Urteilsfähigkeit erlangt;
- die Operationsmethode mit der grössten Refertilisierungsaussicht gewählt wird; und
- die Erwachsenenschutzbehörde zugestimmt hat.

5. Sterilisation einer Person unter umfassender Beistandschaft (SterG Art. 6)

Die Sterilisation einer über 18-jährigen, urteilsfähigen Person unter umfassender Beistandschaft darf nur vorgenommen werden, wenn diese über den Eingriff umfassend informiert worden ist und diesem frei und schriftlich zugestimmt hat. Zudem muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Wer den Eingriff durchführt, muss in der Krankengeschichte festhalten, auf Grund welcher Feststellungen er auf die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person geschlossen hat und vor der Sterilisation die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

6. Sterilisation vorübergehend Urteilsunfähiger (SterG Art.4)

Die Sterilisation einer über 18-jährigen, vorübergehend urteilsunfähigen Person ist verboten.

7. Berichterstattung SterG (Art. 10)

Wer einen Heileingriff, dessen unvermeidliche Begleiterscheinung die Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit ist, an einer urteilsunfähigen Person vorgenommen hat, meldet diesen innerhalb von zehn Tagen der Erwachsenenschutzbehörde.

Wer eine Person, die unter umfassender Beistandschaft steht oder dauernd **urteilsunfähig** ist, sterilisiert hat, meldet den Eingriff innerhalb von 30 Tagen dem Kantonsärztlichen Dienst. Die Meldung hat hinsichtlich der Patientendaten anonym zu erfolgen.

Dr. med. Martin Roth
Kantonsarzt